



Inhaltsverzeichnis

Prüfungsordnung für Umschulungsprüfungen im Ausbildungsberuf zur Verwaltungsfachangestellten/zum Verwaltungsfachangestellten – Fachrichtung Kommunalverwaltung – vom 14. März 2018

Ungültigkeit einer Urkunde

Öffentliche Zustellungen

Amt für Ratsangelegenheiten und Repräsentation:

Prüfungsordnung für Umschulungsprüfungen im Ausbildungsberuf zur Verwaltungsfachangestellten/zum Verwaltungsfachangestellten – Fachrichtung Kommunalverwaltung – vom 14. März 2018

Der Rat der Stadt Essen hat am 22.03.2017 aufgrund des § 59 des Berufsbildungsgesetzes vom 23.03.2005 (BGBl. I. S. 931) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz und die Angelegenheiten der Berufsbildung im Rahmen der Handwerksordnung sowie die Zuständigkeiten nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom 05.09.2006 (GV. NRW. S. 446) in der zurzeit geltenden Fassung und unter Zustimmung des Berufsbildungsausschusses für Verwaltungsberufe vom 10.11.2017 folgende Umschulungsprüfungsregelung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zuständigkeit
- § 2 Ziel, Inhalt und Anforderungen der Umschulungsprüfung
- § 3 Betriebliche Praktikumsphase
- § 4 Dienstbegleitende Unterweisung
- § 5 Zulassung zur Umschulungsprüfung
- § 6 Prüfungsverfahren
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Bezeichnung des Umschulungsabschlusses
- § 9 Prüfungszeugnis
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Zuständigkeit

Das Studieninstitut für kommunale Verwaltung der Stadt Essen ist zuständig für die Abnahme der Umschulungsprüfungen aller Umschülerinnen und Umschüler im Ausbildungsberuf zur Verwaltungsfachangestellten/zum Verwaltungsfachangestellten – Fachrichtung Kommunalverwaltung –, die in seinem Einzugsgebiet umgeschult worden sind.

§ 2 Ziel, Inhalt und Anforderungen der Umschulungsprüfung

Ziel, Inhalt und Anforderungen richten sich nach der Verordnung über die Abschlussprüfung für den Ausbildungsberuf zur Verwaltungsfachangestellten/zum Verwaltungsfachangestellten im Lande Nordrhein-Westfalen – Fachrichtung Landes- und Kommunalverwaltung – (APO Verwaltungsfachangestellte) vom 11.06.2014 (GV. NRW. 2014 S. 325) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Betriebliche Praktikumsphase

Das Praktikum soll in der Regel bei einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband erfolgen. Ausnahmen hiervon sind vorab und rechtzeitig beim Studieninstitut für kommunale Verwaltung der Stadt Essen schriftlich zu beantragen.

§ 4 Dienstbegleitende Unterweisung

- (1) Zur Ergänzung und Vertiefung der beruflichen Umschulung sind die Fertigkeiten und Kenntnisse in der Fachrichtung Kommunalverwaltung in einer dienstbegleitenden Unterweisung im Sinne des § 4 Abs. 5 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten/zum Verwaltungsfachangestellten (VwFAnG AusbV 1999) vom 19.05.1999 (BGBl. I S. 1029) durch das Studieninstitut für kommunale Verwaltung der Stadt Essen zu vermitteln.
- (2) Die Studienleitung ist zuständig für die inhaltliche und zeitliche Ausgestaltung der dienstbegleitenden Unterweisung.

§ 5 Zulassung zur Umschulungsprüfung

- (1) Zur Umschulungsprüfung werden Umschülerinnen oder Umschüler zugelassen, sofern diese nachweisen, dass
 - a. sie an einer beruflichen Umschulung mit einer Gesamtdauer von 24 Monaten in einer Umschulungseinrichtung (inklusive einer 12-monatigen betrieblichen

Praktikumsphase und der dienstbegleitenden Unterweisung) ordnungsgemäß teilgenommen haben und

b. dieser beruflichen Umschulung das Ausbildungsberufsbild und der Ausbildungsrahmenplan gemäß der §§ 3 und 4 der VwFAngAusbV 1999 unter Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse der beruflichen Erwachsenenbildung zugrunde liegen.

(2) Als ordnungsgemäß werden Leistungen angesehen, wenn jeweils eine regelmäßige Teilnahme mit mindestens ausreichender Beurteilung gegeben ist. Dem Studieninstitut für kommunale Verwaltung der Stadt Essen sind die Nachweise frühzeitig in schriftlicher Form vorzulegen.

§ 6 Prüfungsverfahren

(1) Für die Durchführung von Umschulungsprüfungen gelten die Bestimmungen der VwFAngAusbV vom 19. 05.1999 und der APO Verwaltungsfachangestellte vom 11.06.2014.

(2) Die Anmeldung zur Umschulungsprüfung erfolgt durch die Umschulungseinrichtung und muss dem Studieninstitut für kommunale Verwaltung der Stadt Essen spätestens vier Wochen vor dem ersten Prüfungstag schriftlich vorliegen. Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ein Lebenslauf
- aller Nachweise gemäß § 5 dieser Prüfungsprüfungsregelung
- ggf. eines Antrages auf Prüfungserleichterung im Sinne des § 4 der APO Verwaltungsfachangestellte vom 11.06.2014

§ 7 Prüfungsausschuss

Für die Umschulungsprüfungen ist der nach § 1 Abs. 3 Satz 1 APO Verwaltungsfachangestellte vom 11.06.2014 i. V. m. § 40 BBiG vom 23. 03.2005 einzurichtende Prüfungsausschuss beim Studieninstitut für kommunale Verwaltung der Stadt Essen zuständig.

§ 8 Bezeichnung des Umschulungsabschlusses

Mit bestandener Umschulungsprüfung darf die Berufsbezeichnung Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter – Fachrichtung Kommunalverwaltung – geführt werden.

§ 9 Prüfungszeugnis

Über das Ergebnis der bestandenen Prüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis analog § 13 APO Verwaltungsfachangestellte vom 11.06.2014.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Umschulungsprüfungsregelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

*** * ***

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Prüfungsordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Prüfungsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Prüfungsordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

14. März 2018 Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen

Amt für Straßen und Verkehr:

Ungültigkeit einer Urkunde

Die Genehmigungsurkunde für den grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr D-05-028-G-0261 ausgestellt am 18.09.2017 für Merco GmbH, Alte Bottroper Str. 124, 45356 Essen, ist verloren gegangen.

Die Urkunde wird hiermit für ungültig erklärt.

13.03.2018 Der Oberbürgermeister
☎ 88-66 571

Ungültigkeit einer Urkunde

Der Auszug aus der Genehmigungsurkunde für den Verkehr mit Taxen mit dem amtlichen Kennzeichen E - QQ 300 für die Ordnungsnummer 245 ausgestellt am 05.02.2018 für

Salim, Mohamed
Frillendorfer Str. 93, 45139 Essen,

ist verloren gegangen.

Die Urkunde wird hiermit für ungültig erklärt.

15.03.2018 Der Oberbürgermeister
☎ 88-66 570

Öffentliche Zustellungen

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der jeweils gültigen Fassung wird für Nachgenannte(n) die Bekanntmachung eines Schreibens an der Anschlagtafel im Erdgeschoss des Rathauses, Porscheplatz 1, ausgehängt.

Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift	zuständiges Amt
Bramsiepe, Stefanie		Jugendamt, ☎ 88-51 627
Fazio, Fabio	Frohnhauser Str. 264, 45144 Essen	JobCenter Essen West, ☎ 88-56 932
Flocke, Pasqual	Maxstr. 71, 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 177
Gwiasda, Markus	Husmannshofstr. 59, 45143 Essen	JobCenter Essen West, ☎ 88-56 999
Matheri, Hamdi Ben Mohamed Lassaad	Kopernikusstr. 14, 45143 Essen	JobCenter Essen Süd II, ☎ 88-56 789
Onay, Mehmet	Maxstr. 71, 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 177
Osami, Mhd Tarek	Maxstr. 71, 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 177
Peschel, Marvin	Maxstr. 71, 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 177
Rieger, Andreas-Dieter	Maxstr. 71, 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133

Es wird darauf hingewiesen, dass das jeweilige Schriftstück zwei Wochen nach Aushang der Benachrichtigung als zugestellt gilt.

Herausgeber:
Stadt Essen – Der Oberbürgermeister –
Amt für Ratsangelegenheiten und Repräsentation,
 45121 Essen
 Telefon 88 - 15108, 88 - 15100
 Telefax 88 - 15005

Das Amtsblatt der Stadt Essen erscheint wöchentlich jeden Freitag und ist ab 9.00 Uhr im Rathaus, Porscheplatz, 2. Etage, Zimmer 2.11, zum Einzelpreis von 1,50 EURO erhältlich. Der jährliche Bezugspreis des Druckerzeugnisses beträgt 94,50 EURO (einschl. Postzustellungsgebühren), zahlbar im voraus; der Einzelpreis beträgt 1,50 EURO zzgl. Portokosten; der jährliche Bezugspreis des Newsletters beträgt 82,00 EURO. Neu- bzw. Abbestellungen nimmt das Amt für Ratsangelegenheiten und Repräsentation entgegen. Kündigungen sind nur zum Jahresende möglich. Die **Kündigung** muss bis zum 1. Dezember dem Amt für Ratsangelegenheiten und Repräsentation vorliegen. Der Nachdruck oder die Vervielfältigung des Inhalts, auch auszugsweise, insbesondere der vom Herausgeber gestalteten Anzeigen, ist nur mit Genehmigung des Herausgebers gestattet.

Der Preis für amtliche Bekanntmachungen beträgt 1,50 EURO je Millimeter.

Druck: Amt für Zentralen Service, 45121 Essen

PVSt K 1488 (Entgelt bezahlt) Deutsche Post AG

(Anschriftenfeld)

Verzogen nach:



Im Amtsblatt verwendete Abkürzungen:

ABI	Amtsblatt der Stadt Essen
BauGB	Baugesetzbuch
BBauG	Bundesbaugesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
B-Plan	Bebauungsplan
DSchG	Denkmalschutzgesetz
FNP	Flächennutzungsplan
Gem.	Gemarkung
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GO NRW	Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
GV NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz
KAG	Kommunalabgabengesetz
OBG	Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden

PBefG	Personenbeförderungsgesetz
SGV NRW	Sammlung des bereinigten Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen
StrWG NRW	Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
TVgG-NRW	Tariftreue- und Vergabegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
VOB	Verdingungsordnung für Bauleistungen
VOL	Verdingungsordnung für Leistungen
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen